

**Zusatzblatt zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von mechanischen, elektrischen und elektronischen Erzeugnissen“ der ORGALIME vom August 2000 – „S2000“**



Ergänzend zu und vorrangig vor den Bestimmungen der S2000 gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Zu Ziffer 4 (Streichung):

Ziffer 4 wird ersatzlos gestrichen.

Zu Ziffer 9 (Ergänzung):

Erfüllungsort ist Roigheim/Deutschland. Die Lieferung erfolgt in der beim Lieferer üblichen Verpackung. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

Schwankungen in den Gewichten von Rollen- bzw. Tafelware bis zu 10 % nach oben oder unten sind zulässig. Zulässig sind auch unvermeidliche Maßabweichungen bei als unbeschnittene Ware bestellter Rollen- bzw. Tafelware. Werden Bänder von bestimmter Länge bzw. mit bestimmtem Durchmesser oder Gewicht unter Vermeidung von Klebestellen verlangt, ist der Lieferer berechtigt, bis zu 25 % der Rollen mit kleinerem Durchmesser zu liefern.

Bei Sonderanfertigung ist der Lieferer berechtigt, den Überschuß mitzuliefern bzw. die entstehende geringere Menge zu liefern und gemäß den zugrunde liegenden Angebotspreisen zu berechnen. Entsprechendes gilt, wenn bei Lieferung ab Lager etwa vorhandene kleinere Reste mitgeliefert werden. Vorstehende Abweichungen sind im Einzelfall bis zu 25 % Mehr- bzw. Mindermenge zulässig. Der Lieferer ist nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers verpflichtet, z.B. durch Ausschuß bei der Herstellung entstehende Fehlmengen bis zu 25 % der vereinbarten Menge nachzuliefern; in Falle der Mindermenge wird der Lieferer den Preis nur für die tatsächliche Liefermenge entsprechend den zugrunde liegenden Angebotspreisen berechnen.

Der Lieferer kann für einen bestimmten Farbton keine Gewähr übernehmen; die Farbangaben z.B. der Muster sind daher nur als ungefähr anzusehen.

Die Bedingungen „Lagerung und Trocknung von Produkten aus Preßspan und Mehrschichtisolierstoffen“ und die „Trocknungsbedingungen“ des Lieferers sind vom Besteller einzuhalten. Werden sie nicht eingehalten, ist der Lieferer von der Haftung und Mängelhaftung befreit.

Zu Ziffer 10 (Ergänzung):

Lieferungen und Leistungen unterliegen beim Export den entsprechenden außenwirtschaftrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Gemeinschaft und unter Umständen weiterer Länder. Eine eventuell erforderliche Genehmigung ist durch den als Ausführer zuständigen Vertragspartner zu beschaffen. Ist der Lieferer Ausführer, so unterstützt der Besteller den Lieferer mit allen erforderlichen Informationen und ggf. notwendigen Bescheinigungen. Falls der Besteller Ausführer ist, gilt dies entsprechend für den Lieferer. Die Verweigerung oder der Widerruf einer Genehmigung oder ein Lieferverbot stellen einen Fall höherer Gewalt dar (siehe Ziffer 39-41).

Spätestens im Auftragsfall erhält der Lieferer vom Besteller eine Endverbleibsbestätigung des Endverwenders, in welcher dieser neben seiner genauen Adresse die Endverwendung benennt und sich zu ziviler, nicht militärischer und nicht nuklearen Verwendung verpflichtet. Bei Geschäften mit Bezug zu nuklearen, chemischen und biologischen Waffen oder zum internationalen Terrorismus unterliegt der Lieferer keinerlei Verpflichtungen und ist jederzeit zur Arbeitseinstellung berechtigt. Falls ein Bezug zu einer Verwendung beim Militär oder der Rüstungsindustrie besteht, kann das Geschäft nur mit gesonderter, ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Lieferers durchgeführt werden.

Bei Verträgen, die einem der vorstehend aufgeführten, unzulässigen Zwecken dienen, oder im Falle der Nichtvorlage oder verzögerter oder unvollständiger Vorlage entsprechender Informationen zur Sicherung der unkritischen Endverwendung oder der Endverbleibsbestätigung durch den Besteller sowie bei Vorliegen von Bedenken des Lieferers gegenüber dem Endverwender aufgrund von dessen Benennung in einer staatlichen Verbots- oder Warnliste nach Vorschriften der Aussenwirtschaft oder des Antiterrorismus ist der Lieferer jederzeit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Die (vorstehend modifizierten) Bestimmungen der Ziffer 10 gelten auch im Falle eines festen Liefertermins. In diesem Fall verschiebt sich der Liefertermin um die Zeit, um die die betreffende Voraussetzung sich verzögert hat, zuzüglich eines angemessenen Zeitzuschlags insbesondere zur Wiederaufnahme der Arbeiten.

Zu Ziffer 18 (Ergänzung):

Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die am Liefertag gültigen Preise.

Alle Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, „ab Werk“ (EXW gemäß INCOTERMS), ohne Verpackung. Die Verpackung wird gesondert berechnet. Die Umsatzsteuer wird in der am Tag der Leistung (bei Anzahlungen: am Tag der Zahlung) jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

Zu Ziffer 21 (Ergänzung):

Veräußert der Besteller Liefergegenstände, so tritt der Besteller hiermit dem Lieferer bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Der Besteller ist auf Verlangen des Lieferers verpflichtet, seine Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und dem Lieferer die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

Etwaige Kosten des Inkasso trägt der Besteller. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung oder den Verlust der dem Lieferer zustehenden Rechte zu verhindern.

Zu Ziffer 22 (Ergänzung):

Verlangt der Besteller in der stofflichen Zusammensetzung oder dem Herstellungsverfahren Abweichungen von der üblichen Produktion des Lieferers, so ist die Gewährleistung dafür ausgeschlossen.

Zu Ziffer 45 (Ersetzung):

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Schweiz unter Ausschluß des UN-Kaufrechts und ohne Bezug auf die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

Ergänzung zur Haftung:

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen oder in dem Vertrag wird die Haftung des Lieferers und seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. im Zusammenhang mit Mängeln, Verzug, Rechten Dritter, Freistellungsverpflichtungen, Rückrufaktionen) - wie folgt geregelt:

- a) der Lieferer haftet nicht für entgangenen Gewinn, Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten oder Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, den Verlust erhoffter Einsparungen oder für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste, gleich welcher Art; der pauschalierte Verzugsschadensersatz bis max. 7,5 % des Vertragspreises bleibt jedoch unberührt und schließt andere oder weitergehende Ansprüche im Falle des Verzugs aus;
- b) die Gesamthaftung des Lieferers für alle Schäden oder Verluste oder Kosten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird insgesamt auf den Auftragswert, in keinem Fall aber mehr als 5 Mio. US\$, begrenzt.